

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 19

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Maßregel soll jeder Einzelne mit einer Erkennungskarte versehen sein.

8) Die Freikorps sind zu keiner gleichförmigen Uniformierung verpflichtet, doch sollen sie außer der eidg. Armabinde, noch ein anderes, vom Oberbefehlshaber zu bestimmendes Zeichen tragen müssen, wodurch sie von Jedermann als Freikorps erkannt werden.

9) Die Freikorps tragen das Infanterie- oder Jägergewehr oder einen Feldstücker mit dem nöthigen Zubehör. Die Berittenen nebst zwei Pistolen den Kavalleriesäbel. Die Waffen werden, in Ermanglung eigener Waffen, aus den Zeughäusern geliefert. Die Patronen (je 4 Päckchen) werden ebenfalls aus den Zeughäusern oder den Armeeparks auf Gutscheine des Hauptmanns verabsolgt. Die Patronen werden in einem Waidtack von Leder getragen.

10) Bei jeder Kompagnie sollen sich wenigstens 20 gute Aegte befinden, um je nach den Umständen Brücken zu zerstören, Bäume zu fällen, Verhaue zu errichten, die Zugstränge zu zerschneiden, die Räder der Fuhrwerke zu zertrümmern, wenn man sie nicht fortbringen kann, überhaupt um dem Marsche des Feindes alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen.

11) Die Lebensmittel werden gegen reglementarische Gutscheine von den Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften geliefert. Der Hauptmann ist für jeden Mißbrauch verantwortlich.

12) Da der Dienst der Freikorps nur vorübergehend ist, so sind sie nur dann zu Sold berechtigt, wenn sie die Grenzen ihres Kantons überschreiten. Der Sold ist alsdann dem der Armee gleich. Jedoch dürfen sie in außerordentlichen Umständen auf Entschädigungen Anspruch machen.

13) Der Oberbefehlshaber kann je nach Umständen mehrere Freikompanien unter das Kommando eines Stabsoffiziers stellen oder dieselben den Bundestruppen zutheilen. Es bleibt ihm überhaupt überlassen, deren Organisation durch besondere Inspektoren zu leiten.

14) Sobald die feindlichen Armeen sich anschicken das Gebiet der Eidgenossenschaft zu überschreiten, so erläßt die Bundesregierung ein feierliches Manifest, in welchem sie den Nationalkrieg proklamirt und die Erklärung gibt: daß jeder Schweizer Soldat ist, seine Bekleidung und seine Waffen mögen sein wie sie wollen; daß dem zufolge diejenigen, welche durch das Geschick der Waffen den feindlichen Truppen in die Hände fallen, nach den Gesetzen der Menschlichkeit und den von den civilisirten Nationen angenommenen Gebräuchen zu behandeln sind. Daß hingegen, wenn Handlungen der Grausamkeit gegen Schweizer begangen und die Gefangenen mißhandelt werden sollten, ein furchtbares Wiedervergeltungsrecht stattfinden werde.

II. Dienst der Parteigänger im Innern der Schweiz.

15) Der Dienst der Freikorps besteht hauptsächlich darin: dem Feinde einen ununterbrochenen Hinterhaltskrieg zu machen, seine Stellung auszuspähen,

seine Märsche und Manöver zu beeinträchtigen und dem Oberbefehlshaber oder dem nächsten Kommandirenden auf das schnellste davon Kenntniß zu geben. Sie sollen überall wirksam sein, aber nirgends gesehen werden; sie sollen den Feind, von allen Seiten umschwärmend, ihm auszuweichen wissen, wenn er in überlegener Stärke anrückt und sich seiner Verfolgung entziehen; sie sollen ihm im Kleinen unaufhörliche Verluste heibringen, aber selbst so wenig wie möglich erleiden. Die Angriffe der Freikorps müssen geschickt kombinirt, plötzlich und schrecklich in der Ausführung sein.

Ihre Disziplin soll in allen Beziehungen streng, ihr Gehorsam augenblicklich und pünktlich sein.

16) Die Freikorps verständigen sich unter sich und mit der Armee mittelst übereingekommener Signale, welche gleich gut auszuführen und leicht zu verstehen sind. Ein Alphabet von Signalen muß mit Sorgfalt studirt werden, sei es mittelst angezundenen und auf Stangen gesteckten Strohbürden, oder auf eine andere Weise.

17) Sobald eine feindliche Armee auf schweizerisches Gebiet gedrungen ist, treten die Freikompanien der betreffenden Linien in Aktivität; ihre Anstrengungen richten sich auf das ganze überzogene Gebiet.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Schwyz. Im Auftrag des Regierungsraths hat eine Kommission desselben das Militärgesetz mit Rücksichtnahme auf die Gründe der Verwerfung durch die Kreisgemeinden umgearbeitet, um zur Abkürzung der Verhandlungen dem nächsten Kantonsrath einen revidirten Entwurf vorlegen zu können. — Als Oberinstruktor der Infanterie ist vom Regierungsrath Herr Kommandant Ullman in Luzern, der vorigen Herbst den Rekrutenunterricht in Einsiedeln geleitet, für ein Jahr definitiv angestellt worden. — Die Scharfschützenrekruten, die vom 23. März bis 19. April einen Kurs in Luzern zu bestehen haben, erhalten vor dem Abmarsch einen viertägigen Vorunterricht. — Gegenwärtig wird die Organisation des Guidentkorps betrieben und die junge Mannschaft beginnt sich etwas lebhafter für diese Elitentruppe zu interessieren. Es sind bereits so viele Anmeldungen erfolgt und solche Einleitungen getroffen, daß eine Abtheilung auf den 30. März in die Rekrutenschule nach Aarau entsendet werden kann. — Letzte Woche war das Centralomite des Offiziersvereins versammelt und traf für das eidgen. Offiziersfest die nöthigen Einleitungen. Als Festtag wurde der 9. Juni bestimmt.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.